



An alle Mitglieder!

Ansprechpartner: Oliver Krämer
Telefon: 02241 990-120
Telefax: 02241 990-155
E-Mail: kraemer@khs-handwerk.de

Sankt Augustin, 23. Dezember 2020
Az.: 5238

Neue Coronaschutzverordnung: Handwerksbetriebe mit Geschäftslokalen und angeschlossenen Handel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einiger Nachfragen möchten wir Folgendes klarstellen:

Für die Frage, ob und inwieweit Sie Ihr Geschäftslokal öffnen dürfen, ist die Coronaschutzverordnung (aktuell in der Fassung vom 18.12.2020) maßgeblich. Danach gilt (§ 12):

Einrichtungen des Handwerks und des Dienstleistungsgewerbes (zum Beispiel Reinigungen, Waschsalons, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Autovermietung) **bleiben geöffnet**. In den **Geschäftslokalen von Handwerkern und Dienstleistern** ist der **Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstleistungen verbundenen Waren untersagt**; *ausgenommen ist notwendiges Zubehör*.

Die Durchführung der handwerklichen Leistung und die damit verbundene **Materialauswahl im Geschäftslokal (bzw. der angeschlossenen Ausstellung)** ist also weiterhin **möglich und zulässig**.

Der Verkauf des Materials ist untersagt. Ausnahme: Notwendiges Zubehör. Die Verordnung nennt hier beispielhaft Batterien für Hörgeräte, Fahrradschläuche oder Wischblätter für das Auto.

Auch der **Versand**, die **Abholung** oder **Lieferung von bestellten Waren** bleibt weiter zulässig, wenn und soweit dies unter Beachtung aller Schutzmaßnahmen und kontaktfrei erfolgen kann.

Beachten Sie für Ihr Geschäftslokal (und die Werkstatt) die **Begrenzung der Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kunden** auf eine Person pro 10 Quadratmeter Geschäftsraumfläche.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Nürnberger
Obermeister

Ralph Schneppensiefen
Stv. Obermeister

Oliver Krämer
Hauptgeschäftsführer